

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lonetal Verein“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 89173 Lonsee.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kultur und der Geschichte im Lonetal.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Förderung kultureller Einrichtungen in der Region Lonetal verwenden. Weitere Aktivitäten des Vereins sind die Durchführung von Vorträgen, Einrichtung von Radwegen zu kulturellen und geschichtlichen Sehenswürdigkeiten und weitere kulturelle Beiträge in Verbindung mit dem Lonetal. Er koordiniert die unterschiedlichen kulturellen Aktivitäten in der Region Lonetal und führt Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, durch.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist auch ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
 2. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 3. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 4. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
 5. Beschlußfassung über Anträge zur Änderung der Satzung.
 6. Beschlußfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
 8. Beschlußfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Lonetalboten bekannt.
- (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.
Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
1. Der/Die 1. Vorsitzende
 2. Der/Die 2. Vorsitzende
 3. Der/Die 3. Vorsitzende
 4. Der/Die Schatzmeister/in
 5. Der/Die Schriftführer/in

Hinzukommen bis zu 10 Beiratsmitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch je 2 Vorstandsmitglieder der Positionen 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam vertreten.

§ 12 Die Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 13 Strafen

- (1) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen der das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat, bestraft werden mit:
1. Verwarnung
 2. Geldstrafe bis 500,00 DM
 3. Ausschluß aus dem Verein (§ 4 Abs. 3)
- (2) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen die Strafe steht dem Betroffenen der Einspruch zur Mitgliederversammlung innerhalb von 1 Monat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 14 Auflösung und Aufhebung den Vereine

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lonsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lonsee, den 31.03.2015